

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 26.01.2026	Vorlage Nr. 2026/0024/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		03.02.2026	Entscheidung	

BETREFF

Kündigung der Mitgliedschaft im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 5 Abs. III Nr. 8 der Hauptsatzung, die Mitgliedschaft im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. fristgerecht zu kündigen. Gemeinsam mit der Beendigung der Mitgliedschaft wird auch das Abonnement des Rechtsprechungsdienstes gekündigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kündigungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erklären.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Begründung:

Die Kommune ist seit über 15 Jahren Mitglied im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.. Für die Mitgliedschaft fallen derzeit jährliche Kosten in Höhe von **200,00 €** an. Zusätzlich wird ein Abonnement des Rechtsprechungsdienstes des Deutschen Vereins bezogen, welches jährliche Kosten von **31,00 €** verursacht.

Die Mitgliedschaft bietet für die Verwaltung derzeit keinen über den bisherigen Verwaltungsbedarf hinausgehenden Mehrwert. Der zusätzlich bezogene Rechtsprechungs-dienst wird nicht genutzt, rechtliche Fragestellungen werden bei Bedarf über andere Informationsquellen eingeholt.

Darüber hinaus ist die Stadtverwaltung Bad Dürkheim kein Träger eines Sozialamtes mehr. Die entsprechenden Aufgaben wurden auf die Kreisverwaltung übertragen. Vor diesem Hintergrund besteht auch aus organisatorischer und fachlicher Sicht kein Erfordernis mehr für eine Mitgliedschaft im Deutschen Verein.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird die weitere Finanzierung der Mitgliedschaft sowie des Abonnements nicht mehr gesehen. Durch eine



Kündigung können laufende Haushaltsmittel eingespart werden, ohne dass negative Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der Verwaltung zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. III Nr. 8 der Hauptsatzung ist der Haupt- und Finanzausschuss sowohl für die Zustimmung als auch für die Kündigung von Mitgliedschaften in Verbänden, Institutionen und Vereinen zuständig. Der Ausschuss wird daher gebeten, der Kündigung der Mitgliedschaft im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen in Höhe von jährlich 231,00 € bei Kostenträger 311100, Kostenstelle 834010, Konto 564200

Anlagen: